Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1908)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25 — 1908

Schweizerische Kirchen-Zeitung

18. Juni

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6. - halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3. —; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Dem erwählten und nunmehr konsekrierten Titularerzbischof von Stauropolis

P. Bernhard Christen O. C.

durch 24 Jahre General des Kapuzinerordens

entbietet die Schweizerische Kirchenzeitung ehrerbietigen Gruss und herzlichen Glückwunsch.

P. Bernhard war in seinem Amte durch seine Arbeiten und Sorgen, durch seine Weisheit, Kraft und milde Liebe ein geistiger Vater vieler Völker, ein Organisator und Restaurator im vollen Sinne des Wortes und mitten in seiner weittragenden Tätigkeit ein demütiger Sohn des heiligen Franziskus. Wir gedenken auch bei dieser Gelegenheit der vielseitigen früchtereichen Wirksamkeit des Kapuzinerordens, der es überall, ganz besonders aber in unserem Schweizerlande versteht, den Geist des hl. Franziskus zu erneuern und den Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechend auf dem Gebiete der Volksseelsorge, der Erziehung und der Wissenschaft eine segensreiche Tätigkeit zu entfalten. Gott, der Vater der Lichter, von dem jede gute Gabe kommt und jedes vollkommene Geschenk, segne den Lebensabend des abtretenden Generals und ermögliche ihm als Hoherpriester der zukünftigen Güter mit der wohlverdienten Ruhe noch manches reiche Wirken für den Orden und die Kirche.

Inhaltsverzeichnis.

Gedanken zum V. pan-anglikanischen Kongresse in London. — Der Kollaturhandel in Risch. — Kirchenchronik. — Homiletisches. — Eingel. Büchernovitäten. — Admissionsexamen für die Kandidaten des Ordinandenkurses des Priesterseminars. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Gedanken zum V. pan-anglikanischen Kongresse in London.

(Juni 1908.)

3. Ueber die III. pan-anglikanische Konferenz von 1888 können wir uns kürzer fassen; die Resultate derselben sind nicht erfreulicher für die anglikanische Gemeinschaft. Der Plan, womit Taits Nachfolger, Erzbischof Benson, auftrat, in der anglikanischen Kirche eine unbestrittene Autorität, einen Primas oder Patriarchen aufzustellen, scheiterte. Der offene Streit, den dieser Versuch zwischen dem Erzbischof Benson und dem Bischof von Liverpool hervorrief, offenbarte nur zu deutlich, dass die Bischöfe selbst in England gegen eine solche Zentralisation der kirchlichen Befugnisse entschieden opponierten.[12]) Die Rivalität und Meinungsverschiedenheit im anglikanischen Episkopat ist übrigens eine Tatsache, die schon Gladstone Manning gegenüber konstatiert hatte.[13])

Die Unionsfrage wurde auch diesmal in den Vordergrund gestellt. Seit 1878 war man ja nicht müssig gewesen, langgehegte Pläne zu verwirklichen. Trotz seiner entschiedenen Abneigung gegen die alt-

[12]) Näheres: Dublin Review, III Ser., XX, 291: T. W. Allies, „The Lambeth Conference". — Month, LXIV, 1—20: The Pan-Anglikan Conference.

[13]) Vergl. darüber auch unsern Artikel: „Gladstone's religiöse Stellung", im „Hochland" 1907 H. 7 S. 1—18.

katholische Bewegung, von der er sich nicht viel versprach, hatte Erzbischof Tait schon 1881 den beiden Bischöfen Reinkens und Herzog einen guten Empfang in London bereitet. Es galt ja die Unionsfrage zwischen diesen zwei Gemeinschaften einer ersten Prüfung zu unterziehen. Erzbischof Benson zeigte sich noch zurückhaltender; er bemerkte mit Bedauern, dass man doch die Freundlichkeit der anglikanischen Kirche gegenüber Jansenisten und Altkatholiken nicht allzu dankbar annahm. Döllinger als Altkatholik hatte schon 1872 in seinen Vorträgen «Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen» wenig Hoffnung gegeben. Er bemerkte von der englischen Staatskirche: «Und eben mit dieser herrschenden Kirche müsste, wenn es mit den Unionsbestrebungen Ernst werden sollte, erst eine tief eingreifende Aenderung sich ereignen, sie müsste ihre Stellung als Staatskirche verlieren, kraft welcher sie zugleich zu enge und zu weit, zu locker und zu gebunden, zu frei nach der einen, zu abhängig nach der anderen Seite ist.» [14])

Der allmähliche Uebergang des altkatholischen Bekenntnisses zum offenen Protestantismus gab allerdings wieder mehr Hoffnung; und wir finden, dass 1888 die Lambeth-Konferenz wieder neue Artikel aufstellte, die bei Wiedervereinigungsversuchen als Operationsbasis gelten sollten.

4. Die IV. pan-anglikanische Konferenz vom Juli 1897 eröffnete der feierliche Einzug der 194 Bischöfe in den Dom zu Canterbury. Wir müssen hier gleich bemerken, dass die Resultate dieser Tagung im Lambeth-Palast in London wohl äusserst dürftig genannt werden müssen. Die «Times» nannte das Hirtenschreiben der anglikanischen Bischöfe anlässlich dieser Konferenz «enttäuschend unbestimmt». Der anglikanische Bischof Dr. Mitchensohn, der selbst drei Sitzungen beigewohnt hatte, schreibt unter anderem: «Nichts ist zum Austrag gebracht, kein beruhigendes Problem gelöst, keine brennende Frage mutig in Angriff genommen worden.» Ein protestantisches Kirchenblatt nennt, wie die «Salzburger Kirchenztg.» berichtete, die Beschlüsse der Bischöfe «einfältig» (silly). Eine andere anglikanische Kirchenzeitung sagte mit beispiellosem Spott: «Man müsse froh sein, dass die 194 anglikanischen Bischöfe kein besonderes Unheil (mischief) gestiftet haben.»

Und in der Tat, prüft man die Verhandlungen der Synode, erwägt man die Stimmung des anglikanischen Publikums, wie sie in den Tagesblättern und der periodischen Presse uns entgegentritt, hört man das Urteil der Bischöfe an der Synode selbst, so wird es klar, dass zwischen den anglikanischen Bischöfen nur in einigen Fragen von geringer Tragweite Uebereinstimmung herrschte. Im übrigen hatte auch diese Konferenz wieder das Gute, die tiefgehende Zerrissenheit der Landeskirche gehörig aufzudecken. Nur in jenen Fragen war überhaupt noch eine Einigung zu erzielen, die man als das geringste Mass der Forderungen bezeichnen kann, die überhaupt an ein christliches Bekenntnis noch gestellt werden können. Also Einigung nur in jenen Fragen, die in den Kreis von Wahrheiten und Sittenvorschriften gehören, die sich auf rein natürlichem Wege dem Menschen aufdrängen. Bellesheim bemerkt im «Katholik» 1897: «Wenden wir uns zu Fragen von spezifisch christlichem Charakter, dann enthalten die Verhandlungen und Beschlüsse der Bischöfe eine bittere Enttäuschung der Hoffnungen, welche die Partei der Hochkirchlichen erfüllte.»

Wir werden noch Gelegenheit haben, der anglikanischen Ehegesetzgebung einige Aufmerksamkeit zu widmen. Was z. B. die High Church immer verlangte, nämlich unzweideutige Verwerfung der Ehescheidung dem Bande nach, erwartete sie auch hier. Die Konferenz legte aber bloss Verwahrung ein wider allzuhäufige Anstellung von Prozessen bei den staatlichen Ehescheidungs-Gerichtshöfen. Der liberale „Spektator" bemerkte dazu: „Die Bischöfe sollten doch wohl wissen, dass die Frage, die weite Kreise der Geistlichen und Laien beängstigt, nicht darin besteht, ob Gesuche um Ehescheidung zu oft oder zu leicht bewilliget werden, sondern ob das richterliche Urteil in foro conscientiae auch die Kraft besitzt, dieses ‚höchstfeierliche Band' aufzulösen. . . ." Zum Schlusse bemerkt dieses Blatt sarkastisch, es besage diese Entscheidung nur, dass die Bischöfe in einer so wichtigen Frage auseinander gehen.

Wir übergehen die vielen Fragen, die gestellt und die halb ausweichenden Antworten, die gegeben wurden. Die Unionsfrage hätte sicher gerade jetzt, nachdem man selbst mit Rom in Unterhandlungen gestanden, klarer präzisiert werden sollen. Zwar wurden vier Artikel der pan-anglikanischen Konferenz von 1888 als Grundlage der Verhandlungen mit getrennten Kirchen wieder aufgestellt, aber das rationalistisch klingende Begleitschreiben, womit man diese Bestrebungen illusorisch machte, liess jede Hoffnung auf praktischen Wert verschwinden. Die Prälaten kamen nicht weiter, als zu „befürworten, es möchte jedwelche Gelegenheit ergriffen werden, um die Gott gewollte sichtbare Einheit der Christen als Tatsache der Offenbarung zu empfehlen". [15]) Die Hauptlehren über den Glauben an das Messopfer, die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssakrament, Beicht- und Schlüsselgewalt, — welche bei der Wiedervereinigung mit Rom in Betracht kamen, wurden auf die Stufe unbedeutender Fragen herabgedrückt. Bellesheim bemerkt mit Recht in seiner Besprechung dieser Konferenz im „Katholik": „Wer in hochkirchlichen Kreisen bis zur Stunde noch an der Idee korporativer Vereinigung mit Rom festzuhalten die Kühnheit hatte, dem werden jetzt die Augen geöffnet sein". Dass die anglikanischen Bischöfe auf die Morgenländer, die mährischen Brüder, die skandinavische Kirche und die altkatholischen Gemeinden in der Schweiz, Deutschland und Oesterreich

[14]) Ignaz von Döllinger l. c. S. 209. — Döllinger war aber später gefügiger geworden, als es galt, seine Unionsgedanken in Bonn zu verwirklichen und er selbst englisches Geld notwendig hatte, um die Griechen herbeizuführen.

[15]) Der anglikanische Pfarrer Dr. Spencer Jones hat allerdings mit seinem vortrefflichen Werke: „England und der Heilige Stuhl, Ein Beitrag zur Wiedervereinigung mit Rom", das 1904 in deutscher Ausgabe erschienen, gewaltige Opposition hervorgerufen, als er diese Empfehlung der Lambeth-Synode von 1897 in seinem Sinne ausführte. Es ist dieses Buch ein zu deutlicher Wink: Hin zu Rom!

liebäugelnd schielten, entsprach genau den von den Prälaten aufgestellten Prinzipien für die Wiedervereinigung. Es wird diesen Denominationen von der Lambeth-Konferenz eine ächt protestantische Huldigung mit folgendem Satze zuteil: „Mit warmer Sympathie anerkennen wir die fortgesetzten Bemühungen, der angemassten Autorität des römischen Stuhles zu entgehen, wie auch wir vor 300 Jahren unsere Freiheit wiedererlangten.“ Man sieht, dass die Entscheidung des Papstes, welche derselbe über die anglikanischen Weihen am 13. September 1896 getroffen, selbst in hochkirchlichen Kreisen bittere Gefühle wachgerufen hat. Uebrigens hatte ja die Responsio, womit die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York lateinisch und englisch die päpstliche Bulle abzuschwächen suchten (19. Febr. 1897), deutlich den protestantischen Standpunkt vertreten. Dass die Lambeth-Konferenz im Juli desselben Jahres sich nicht einlässlicher mit diesem Aktenstück befasste, war einigermassen erklärlich; man wollte die Geister nicht weiter aufreizen. Schon diese Unterhandlung mit Rom hatte das gewohnte No Popery-Geschrei der Low Church-Partei erregt und die Extremen dieser Richtung von der Protestant Alliance, haben die beiden Erzbischöfe Dr. Temple und Dr. Maclagan als Verräter am Glauben gebrandmarkt. Nach einem Zitat aus der „Catholic Times“ zu schliessen, waren wohl die Bischöfe selber nicht befriedigt von der grossen Lambeth-Konferenz von 1897. So erklärte Dr. Ryle, Bischof von Liverpool: „Ich bedaure tief, dass die Lambeth-Konferenz so vollständig die traurigen Spaltungen sowohl in der Lehre, als im Ritus in der englischen Kirche der Gegenwart ignorierte und darüber hinwegging. Es sind das Spaltungen, welche das Werk der Reformation aufzulösen drohen, nach und nach die etablierte Kirche in zwei Parteien scheiden und den Frieden der Familien, Pfarreien und Kongregationen zerstören. Ohne Zweifel hat eine vorsichtige Politik des Stillschweigens über diese Spaltungen in der Konferenz zwar Streit vermieden und schreckliche Kollisionen verhütet und die Sache ganz ruhig hingehen lassen, aber bei aller Ehrfurcht gegen die Leiter dieser grossen Synode, kann ich als einzelner Bischof mich doch nicht enthalten zu sagen: Nach meiner Meinung ist diese Politik des Stillschweigens wirklich nicht weise.“

Wir wissen nicht, was für Eindrücke der altkatholische Bischof Herzog von Bern von dieser grossen Tagung nach Hause mitgenommen hat. Er figurierte bei den öffentlichen Zeremonien des Kongresses, welch letzterer Delegierte für die altkatholischen Kongresse bestimmte. „Gegenwärtig scheint es“, schreibt Thureau-Dangin, „dass die Anglikaner, welche in den altkatholischen Kirchen Deutschlands, der Schweiz und Oesterreichs zu kommunizieren wünschen, dort zugelassen werden, und dass in Deutschland, wo die Kommunion unter einer Gestalt noch in Uebung ist, selbe unter beiden Gestalten empfangen können.“[16])

[16]) Thureau-Dangin l. c. III 153 ff.
Jedenfalls wollen die Altkatholiken der Schweiz auch heute in England nicht als eine quantité négligeable betrachtet werden, wie aus einer Zuschrift des Altkatholischen Geistlichen Dr. J. Kunz von Bern an das „Tablet“ unter dem 13. November 1906 zu entnehmen ist. Cfr. Tablet 1906 II, 777.

Bischof Ryle selber gibt sich wenig Hoffnung, dass die Unionsversuche der Konferenz bessere Resultate zeitigen werde. Er schreibt: „Der oft wiederholte Ruf nach Einheit scheint Zeitverschwendung beim gegenwärtigen Zustand unserer Kirche und die Vereinigung mit Methodisten oder Presbyterianer scheint unmöglich. Die protestantischen Noncomformisten werden sich niemals mit einer Kirche vereinigen, die so ernstlich geteilt ist, wie die unsrige.“

Bezüglich der Unterhandlungen mit den Orientalen und Russen, wofür der Kongress von 1897 ebenfalls vorgesorgt, bemerkt die „Times“: „Interessant mag es sein, zu finden, dass man ein Komitee von Bischöfen zu gelegentlichen Verhandlungen mit dem russischen Hl. Synod und den morgenländischen Patriarchen eingesetzt hat, wenngleich manche aus uns Zweifel hegen, ob das Ergebnis gross sein werde.“

Wir können abschliessend gleich bemerken, dass die Unionsfrage mit den Griechen und Russen bis in die neueste Zeit ohne Resultat blieb, da sie aber auf der V. pan-anglikanischen Konferenz jedenfalls zur Behandlung kommt, wie aus Präliminarien, die dieses Jahr erfolgten, zu entnehmen ist, werden wir im folgenden Artikel ebenfalls orientierend die bisherigen Resultate kurz skizzieren.

Der Kollaturhandel in Risch.

(Korrespondenz. Fortsetzung.)

Ziehen wir nun vorerst die aus diesem Handel sich ergebenden Konsequenzen! — Der Loskauf und die Abtretung einer nicht unbedeutenden Geldsumme an den bisherigen Kollator hatte jedenfalls in der Annahme stattgefunden, es haben die Herren von Hertenstein, deren Vorfahren die Stifter der Kirche und Pfarrpfründe zu Risch waren, als Kollatoren und als Bezüger einer jährlichen „Redemtion“ gewisse wohlbegründete Ansprüche an das Kapital selbst. Diese Annahme war aber von vorneherein eine falsche. Denn wenn das Patronat für die Herren von Hertenstein auch ein „fructuoses“, ein mit materiellen Vorteilen verbundenes war, so musste doch, wie die Urkunden es ausdrücklich hervorheben und das Kirchenrecht es verlangt, der ganze Zehnten, also auch die Einkünfte, die der Patron bezog, für die Kirche haften. In seiner 21. Sitzung (16. Juli 1562) sagt das Konzil von Trient, dass verfallene Kirchen wiederhergestellt werden sollen „ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt . . ad praedicta cogant, quacunque appelatione, exemtione et contradictione remota.“ Diesen kirchlichen Grundsatz haben auch die neuen Kollatoren in dem Dotationsinstrument von 1832 ausdrücklich anerkannt, indem es dort heisst: „. . . wenn durch Brand oder andere Zufälle und Unglücke die Fabrik beschädigt oder gar zu Grunde ginge, . . . sie (die Kollaturgenossenschaft) immer mit dem ganzen Zehnten dafür zu haften und daraus das Erforderliche zuzuschiessen, alles herzustellen und zu ergänzen sich verpflichte.“

— Die definitive und unwiederbringliche Entfremdung eines Kapitals von fast 50,000 Franken (25,000 Gulden), muss daher bei dem Kollaturkauf des Jahres 1798 schon als ein ungesetzliches, die Rechte der Pfarrkirche schädigendes Vorgehen bezeichnet werden.

Immerhin waren damals vielleicht Milderungsgründe vorhanden, die teils in den Zeitumständen, teils aber auch im Verhältnis der bisherigen Kollatoren zur Kirche und Pfarrpfründe zu Risch lagen. Für die Gegenwart aber muss mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, dass solche Milderungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden könnten, falls man von neuem Lust hätte zu einem ähnlichen „Handel". Man redet ja davon, die Kollaturgenossenschaft loszukaufen, das will sagen, sie von allen Verpflichtungen der Kirche gegenüber, die sie seltsamer Weise in den letzten Jahren nicht mehr anerkennen wollte, zu entbinden, ihr das Patronat und die daran sich knüpfenden Rechte abzunehmen, dafür aber einen Teil des bestehenden Kollaturvermögens, das gegenwärtig zirka 230,000 Franken betragen soll, als freies Eigentum zu überlassen. Ein solcher Plan, dem man selbst auf Seite kirchlicher Organe nicht ganz abgeneigt zu sein scheint, konnte nur deshalb entstehen, weil man es viel zu wenig beachtete, dass mit dem Kauf vom Jahre 1798, resp. durch die Abtretung einer Loskaufsumme von 25,000 Gulden an die Herren von Hertenstein alle und jede wirklichen und auch bloss scheinbaren privaten Ansprüche auf das Kollaturgut beseitigt und für alle Zukunft getilgt waren, mochten die neuen Käufer was immer für Klauseln in bezug auf die Zweckbestimmung des von ihnen „erworbenen" Zehntens in den Kauf- oder den spätern Dotationsakt aufnehmen. Was soll denn jetzt noch ausgeschieden werden? Es gibt absolut nichts mehr auszuscheiden. Das gegenwärtige Rischer Kollaturgut ist durchaus freies, von jedem privatrechtlichen Anspruche losgelöstes Kirchengut, jede Ausscheidung wäre nichts anderes als eine Beraubung dieses Kirchengutes.

Ein weiterer Grund dafür, warum man selbst auf kirchlicher Seite dem Plane eines neuen Loskaufes oder einer Ausscheidung des Kollaturgutes anfing Beachtung zu schenken, liegt darin, dass die bisherigen Kollatoren seit dem Jahre 1798 mit dem Kollaturgut schalteten und walteten, als ob es ihr freies, nach Belieben verfügbares Eigentum wäre. Schon im Jahre 1834 musste das Kantonsgericht von Zug die Kollaturgenossen daran erinnern, dass sie „nur bedingte und keineswegs unbedingte Eigentümer des Zehnten geworden". Sie hatten nämlich angefangen, sich im gremium ihrer Genossenschaft den Zehnten zuerlassen. Am 8. Sept. 1851 beschlossen die Kollaturgenossen: „Es soll dies Jahr und in Zukunft die Waisenhaus- und Polizeisteuer, soweit dieselben die in der Pfarrei Risch wohnenden Kollaturbürger betreffen, aus dem Kollaturgut bezahlt werden." (!) Von da an mehren sich die Fälle von zweckwidriger Verwendung des Kollaturgutes, dessen Verwaltung auch in formeller Beziehung laut Gerichtsentscheid vom Jahre 1872 schwere Mängel aufwies, in geradezu unheimlicher Weise, bis man schliesslich am 17. März 1872 beschloss, die Zinsvorschläge aus den Kollaturfonds in Zukunft auf die Köpfe der Kollaturgenossen zu verteilen. Und dann steht dabei noch die naive Bemerkung, dies sei „die billigere und gerechtere Nutzungsmethode". Diesem Vorgehen gegenüber wurde nun doch das Kantonsgericht angerufen, welches in seinem Urteil vom 16. Sept. 1874 die Tatsache feststellte, dass das Kollaturgut nicht nur zu „Lehrerbesoldungen und Schulhausbau, sondern auch zu Vermögens-, Kopf- und anderen Steuern zu Gunsten der Kollaturbürger, zu Brand-, Bau- und Festbeiträgen" verwendet worden ist.

Für das Schulwesen war längst ein jährlicher fixer Beitrag von 790 Franken aus dem Kollaturgut budgetiert, ein solcher von 650 Fr. sollte dem Armenwesen zufallen, wurde aber von der Regierung nicht genehm gehalten. Es ist begreiflich, dass sich nach so vielseitigem und vieljährigem Missbrauch des Kollaturgutes nach und nach auch bei rechtlich Gesinnten die Meinung bilden konnte, als habe auch die gegenwärtige Inhaberin der Kollatur rechtskräftige Ansprüche für Vorteile und Nutzungen aus dem Kollaturgut, während im Obigen mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit nachgewiesen ist, dass die Ansprüche privatrechtlicher Natur, die einen realen Kaufswert darstellten, mit der den Herren von Hertenstein bezahlten Auskaufssumme mehr als gut bezahlt waren, abgesehen davon, dass eine derartige „Ausscheidung" dem kanonischen Rechte zuwider ist oder doch nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde erlaubter Weise vorgenommen werden kann. Anstatt davon zu reden, der Kollaturgenossenschaft gegen einen Teil des Kollaturgutes das Patronat abzunehmen, wäre es vielmehr dem Recht entsprechend, die Kollaturgenossenschaft zur Restitution anzuhalten für das von ihr verschleuderte Kirchengut. Das würde nun freilich Summen ausmachen, die zu bezahlen, auch bei gleichmässiger Verteilung auf den Kopf, manchem der Kollaturgenossen schwer halten dürfte. Es ist aber immerhin noch ein Weg offen, um das an der Kirche zu Risch begangene Unrecht wenigstens einigermassen gut zu machen und dieser Weg besteht darin, dass die gegenwärtige Kollaturgenossenschaft sich identisch erklärt mit der Kirchgemeinde Risch. Damit wäre ein Stein des Anstosses hinweggeräumt, der für diese Pfarrei schon längst die Ursache vieler Zwistigkeiten und Zerwürfnisse gewesen ist. Sobald es einmal heissen wird: die Kollatur ist mit allen ihren Rechten und Pflichten an die Kirchgemeinde übergegangen, so wird auch der Friede hergestellt sein in Risch.

Bis dahin war nämlich die Kirchgemeinde in den meisten Fällen machtlos und rechtlos der Kollatur gegenüber. Die stimmfähigen Kollaturbürger sind eben auch Bürger der Kirchgemeinde und wenn sie vollzählig erscheinen zu den Verhandlungen der Kirchgemeinde, so haben sie die Mehrheit. In jedem Falle also, wo die Interessen der Kirchgemeinde sich kreuzen mit denjenigen der Kollatur, hat die letztere es in der Hand, die Sache nach ihrem Vorteil zu entscheiden. Wenn also die Kirchgemeinde oder Kirchenverwaltung von Risch die Kollatur

an ihre Pflichten mahnen wollte, sei es in bezug auf bessere Besoldung der Geistlichen, sei es in bezug auf Unterhalt des Kirchengebäudes und der Inventur, so war ein abweisender Beschluss sicher, sofern die Kollatur nicht ausnahmsweise einmal ein „menschliches Rühren" fühlte, wie damals, als sie die Besoldung des Kaplans von 1000 auf 1250 Franken und diejenige des Pfarrers von 1400 auf 1550 Franken erhöhte! Diese letztere Anwandlung von Grossmut hat sie aber sofort wieder bereut und in diesem Jahre mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Beschluss rückwirkend sein soll auf das letzte Jahr, wieder zurückgenommen!!!

Wollte der Pfarrer bis dahin von der Kollatur etwas für die Kirche erhalten, so hatte er keine andere Wahl, er musste vor der Kollatur den Kotau machen und dann erst noch gewärtigen, dass sein Gesuch abgewiesen wurde. Und das von Seite einer Kollatur tragen zu müssen, deren zivilrechtliche und kanonische Verpflichtung zur standesgemässen Besoldung der Geistlichen und zum Unterhalt der Kirchenfabrik so klar wie nur möglich zutage liegt, es mitansehen zu müssen, wie für alle möglichen, zum Teil ganz selbstsüchtigen Zwecke das Kollaturgut in generösester Weise zur Verfügung steht, während für den eigentlichen Stiftungszweck die knauserige Spartendenz zur Anwendung kommt, dazu braucht es wahrhaft eine mehr als bloss menschliche Geduld.

Es sei hier noch auf eine andere Gefahr aufmerksam gemacht, die am richtigsten mit der Identifizierung von Kollatur- und Kirchgemeinde beseitigt werden könnte. Kollaturgenosse ist nämlich jeder eheliche Nachkomme der im Jahre 1798 in Risch als Bürger ansässigen Kirchgenossen von Risch. Wie wir schon anfangs gehört haben, ist damit ein schweres Unrecht begangen worden vorerst an der luzernischen Nachbarschaft Böschenroth und dann, als man nur die Bürgerregister von 1798 als für das Kollaturbürgerrecht massgebend erklärte, auch an den übrigen Insassen. In Böschenroth gibt es unseres Wissens keine Protestanten, die überhaupt in der Gemeinde Risch nicht zahlreich sind. Aber es gibt schon verschiedene Rischer Kollaturbürger, die in Zürich und andern protestantischen Kantonen protestantisch geheiratet haben und ihre Kinder protestantisch erziehen lassen. So ist in Teufen eine solche Familie mit sechs Kindern, wovon vier Knaben. Natürlich bleiben diese Kollaturbürger mit der Berechtigung, den Pfarrer in Risch und die Kapläne zu wählen, mit der Berechtigung, in den Kollaturrat gewählt zu werden und an der Verwaltung des Kollaturgutes teilzunehmen, sobald sie in Risch wohnen, seien sie Protestanten, Juden oder Heiden. Das kann bei der heutzutage rasch sich vollziehenden Vermischung der Konfessionen zu schweren Misständen führen. Ist aber die Kirchgemeinde mit der Kollatur betraut, so ist dieser Uebelstand für immer beseitigt, da dann nur die in der Pfarrei wohnenden römisch-katholischen Christen in Kirchgemeindeangelegenheiten stimmfähig sind. Damit käme auch Böschenroth und kämen die katholischen Insassen (Nicht-Bürger) wieder zu ihrem Rechte.

Hoffen wir das Beste! Möge dieser Zankapfel unter kräftiger Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Behörden endlich aus der Pfarrei Risch verschwinden.

Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Ueber den bedeutsamen st. gallischen Katholikentag werden wir in nächster Nummer genauer referieren und die bedeutsamsten Momente desselben in den Annalen der „Kirchenzeitung" einfügen. Eine schöne und inhaltreiche Festschrift erhält auch literarisch das Andenken an den Tag.

Totentafel.

Für heute sprechen wir dem Ehrw. Institute Menzingen unsere innige Kondolation aus anlässlich des Hinscheidens der verdienstvollen Generaloberin des Lehrschwestern-Institutes vom hl. Kreuz in Menzingen, Sr. Maria Paula Beck, von Sursee, Kt. Luzern. Ihres Wirkens werden wir in nächster Nummer gedenken. Bei derartigen Anlässen tritt eine grosse Tatsache — die man zwar nie aus den Augen verliert, ganz besonders in das allgemeine Bewusstsein: die ausserordentliche Fruchtbarkeit und der schier unübersehbare Segen, der aus dem Lehrschwestern-Institute und allen seinen Zweig- und Einzelwerken aufblüht. Wir verbinden mit der Kondolation den Wunsch auf die weitere freudige Entfaltung des Institutes und unser Gebet hinsichtlich der Neuwahl der Generaloberin. D. R.

Homiletisches.

Für die Fronleichnamszeit verweisen wir für diesmal auf unser Ergänzungswerk S. 615—656, für das Herz-Jesu-Fest auf die Homilet. Studien 586 ff, hinsichtlich Herz-Jesu-Homilien mutatis mutandis auch auf Ergänzungswerk S. 491—656. Vergl. auch Anmerkung S. 493—503.

Eingelaufene Büchernovitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Die Erneuerung des Priesters in Christus durch die Wiedererweckung der Weihegnaden. Resuscites gratiam Dei, quae est in te. II. Tim. 1. 6. — Vom Domkapitular Dr. Heinrich Maria Ludwigs, erzbischöflicher Generalvikariats- und Offizialats-Rat in Köln. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Typographen des hl. Apostolischen Stuhles. Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh. 1908. Preis: geb. M. 2.40.

Gebet- und Betrachtungsbüchlein vom hl. Alfons von Liguori. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischof von Freiburg. Mit einem Titelbilde. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. Berlin - Karlsruhe - München-Strassburg-Wien und St. Louis Mo. Preis: M. —.75, geb. zu M. 1.20 und höher.

Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt von Gottfried Hoberg, Doktor der Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg i. Br. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (Exegetisches Handbuch zum Pentateuch, mit hebräischem und lateinischem Text. I. Band.) Lex. 8°. (LII und 460.) Freiburg 1908, Herdersche Verlagsanstalt. Preis: M. 10, gebunden in Leinwand M. 11.50.

Officium Parvum Beatae Mariae Virginis. Die kleinen Marianischen Tagzeiten. Lateinisch und deutsch, mit einer Einleitung und kurzen Erklärungen und einem doppelten Anhang, enthaltend Kommemorationen, Morgen- und Abendgebete. Von Dr. Joseph Bach. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit Titel-Lild. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. Preis: 90 Pfg.; geb. M. 1.20 und höher.

Officium Ecclesiasticum. Mess- und Vesperbuch. Verkürzte Ausgabe von „Das katholische Kirchenjahr", von Ludwig Soengen, S. J. Mit Genehmigung der geistl. Obrigkeit. Kevelaer, Butzon & Bercker, Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles. Preis: geb. M. 1.35.

Herz-Jesu-Büchlein für Kinder. Belehrung und Gebete von Franz Ser. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubnis der geistl. Obern. 80.—89. Tausend. Achte Auflage. Innsbruck 1908. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis: 1 Stück 17 Pfg.; 50 Stück M. 7; 100 Stück M. 12.60

Die Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion. Ein Büchlein zur Belehrung und Erbauung für Erstkommunikanten von Johannes Schulmann, Rektor. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Genehmigung der geistl. Obrigkeit. Kevelaer, Butzon & Bercker, Verleger des hl. Apostolischen Stuhles. Preis: M. —.80 und höher.

Jesus, meine Liebe. Vollständiges Gebetbuch, zusammengesetzt aus den Gebeten der Kirche, der Heiligen und andern gottseligen Personen. Herausgegeben von P. Joh. Schäfer, S. V. D. Fünfte Auflage. Steyl 1907. Druck und Verlag der Missionsdruckerei.

Maria, meine Mutter. Vollständiges Gebetbuch zur besonderen Verehrung der lieben Gottesmutter. Aus den Gebeten der Kirche, der Heiligen und anderer gottseligen Personen. Von P. Joh. Schäfer, S. V. D. Mit Erlaubnis der Obern. Steyl, Post Kaldenkirchen Rheinland), 1908. Druck und Verlag der Missionsdruckerei. Preis: geb. in Leinwand mit Rotschnitt M. 1.70, Leinwand, Goldschnitt M. 2. und höher. In sehr eleganter Ausführung M. 4.50.

Jesus, die süsse Himmelsspeise. „Kostet und sehet, wie süss der Herr ist." Ps. 33, 9. Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder der ersten heiligen Kommunion. Von P. Philibert Seeböck, O. F. M. Mit Druckerlaubnis des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und der Ordensobern. Innsbruck 1907. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis: M. 1, 1.30, 1.60 und Mk. 2 geb.

Elternsegen. Kurzer Wegweiser für Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, Trost- und Gebetbuch für Leben und Sterben. Verfasst von Pfarrer Paul Joseph Widmer, Priester der Diözese Basel. Mit bischöflicher Druckbewilligung. 1. Auflage. Einsiedeln, Schweiz, 1908. Druck und Verlag von Eberle & Rickenbach.

Auf zum hl. Gastmahl. Belehrungen über die häufige Kommunion, nebst Beicht- und 70 Kommunionandachten, mit vielen Gebeten für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller, S. V. D. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland), 1908. Druck und Verlag der Missionsdruckerei.

Das katholische Kirchenjahr. Mess- und Vesperbuch nebst Belehrungen über die Liturgie und die krchliichen Zeiten. Von Ludwig Soengen, S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Mit Gutheissung der Ordensobern und kirchlicher Genehmigung. Kevelaer, Butzon & Bercker, Verleger des hl. Apostolischen Stuhles. Preis: M. 3.50.

Lehrbuch der Dogmatik. Von Dr. Thomas Specht, Prof. der Theologie am k. Lyzeum zu Dillingen und b. geistlicher Rat. Zweiter Band. Regensburg 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg. Preis: brosch. M. 8, in hochelegantem Halblederband M. 10.

Die öftere heilige Kommunion in ihren Wirkungen und Folgen. Zur Belehrung und Erbauung des kathol. Volkes. Herausgegeben von einem Schuldner des Herzens Jesu. Mit fürstbischöfl. Approbation. Neueste Auflage. Innsbruck 1908. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis: 1 Stück 8 Pfg., 100 Stück M. 6.

Der moderne Redner. Eine Einführung in die Redekunst, nebst einer kurzen Geschichte der Beredsamkeit und einer Sammlung vollständiger Reden aus neuester Zeit, zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterricht. Von P. Konrad Lienert, O. S. B., Lehrer der Rhetorik an der Stiftsschule zu Einsiedeln. Zweite, revidierte Auflage. Verlagsanstalt Benziger & Cie., A.-G., Einsiedeln-Walshut-Köln a. Rh. 1908. Preis: brosch. M. 4, geb. M. 5.

Admissionsexamen für die Kandidaten des Ordinandenkurses des Priesterseminars.

Die Admissionsexamen für die Kandidaten des nächstjährigen Ordinandenkurses aus dem Kanton Luzern finden Dienstag, den 14. Juli und die folgenden Tage statt. Die Anmeldungen haben bis Montag den 13. Juli, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, Hochw. Herrn Dr. Franz Segesser, bischöflicher Kommissar, unter Vorweisung der Maturitäts- und der theologischen Studienzeugnisse zu geschehen. Prüfungsgegenstände sind: Apologetik und Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und Pastoral.

Luzern, den 10. Juni 1908.

Für die geistliche Prüfungskommission,
Der Aktuar: Wilhelm Meyer, Prof.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Schönholzerswilen Fr. 3.50, Hitzkirch 50. —, Bussnang 12. —, Muri 50. —, Malters 25. —, Wolhusen 4. —, Ruswil 50. —, Zeiningen 31. —, Ehrendingen 12. —, Rohrdorf 30. —, Leutmerken 10. —.
2. Für Hl. Land. Balsthal Fr. 22.85, Walterswil 10. —, Oberdorf 25. —, Solothurn 100. —, Röschenz 30. —, Fahy 10.75, Kriens 90.60, Ufhusen 32.50.
3. Für Peterspfennig: Schönholzerswilen Fr. 3. —, Sulz 10. —, Ehrendingen 15. —, Doppleschwand 17. —.
4. Für Sklavenmission: Balsthal Fr. 22.85.
5. Für das Priesterseminar: Oberkirch Fr. 15. —, Dagmersellen 50. —, Beinwil (Aarg.) 40. —, Muri 50. —, Wuppenau 10. —, Sursee 100. —, Malters 26. —, Wolhusen 30. —, Winikon 16. —, Ruswil 41. —, Luthern 40. —, Zeiningen 30. —, Sulz 20. —, Ehrendingen 15. —, Escholzmatt 60. —, Uesslingen 15. —, Fahy 12. —, Sommeri 40. —, Sempach 30. —, Boswil 35. —, Winznau 13. —, Marbach 23. —, Homburg 12.80, Münster 50. —, Bremgarten 22. —, Walterswil 10. —, Tänikon 25. —, Wangen 10. —, Oberdorf 15. —, Gebenstorf 26. —, Solothurn 100. —, Sursee (Nachtrag) 83. —, Entlebuch 35. —, Leutmerken 30. —, Röschenz 30. —, Günsberg 20.70, Eich 25. —, Kriens 73. —, St. Imier 20. —, Pfaffnau 30. —, Tobel 31.50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 15. Juni 1908. **Die bischöfl. Kanzlei.**

Der einzige Erfinder der echten Heublumenseife ist Herr Johann Grolich in Brünn Preis 65 Cts. Ueberall käuflich.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & Cie., Luzern.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate. 10 Cts. Halb „ „ * : 12 „ * Beziehungsweise 26 mal. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts. Einzelne „ „ : 20 „ * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. – pro Zeile. Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt. *Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.*

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen ☞ **Glasmosaik** für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise. Zahlreiche Referenzen. *Telephon Nr. 3818*

Emil Schäfer, Glasmaler, **Basel** (selbst Fachmann).

GEBRUEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — **FELDKIRCH** — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Billige Preise. *Reelle Bedienung.*

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

EDUARD KELLER

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Willisau, Luzern

empfiehlt sich der **Hochw. Geistlichkeit** für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersriedt, Oensingen, Stein, Säckingen, Glattbrugg Appenzell, Fischingen, etc. etc.

Kirchenmalerei

Kunstglaserei ✿ **Kirchenfenster**

Otto Haberer-Sinner, Kunstmaler, **Gümligen** (bei Bern)

Frescogemälde,

Altarbilder, Kirchen- und Altar-Renovationen.

Entwürfe für Innendekoration

Soeben erschienen:

Speiser Dr. jur.

Professor des kanonischen Rechts an der Universität Freiburg (Schweiz)

Die kirchliche Form des Eheabschlusses

nach dem Dekret „Ne temere" vom 2. August 1907.

Erweiterter Abdruck aus der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung".

Preis 60 Cts.

Die vorliegende Bearbeitung enthält auch die **neuesten** bezüglichen Bestimmungen, was bei den verschiedenen frühern Ausgaben nicht möglich war; überdies berücksichtigt sie die besondern einschlägigen Verhältnisse der schweizerischen Diözesen.

Mit hochachtungsvoller Empfehlung!

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre **selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen**

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt: Herr *Ant. Achermann,* Stiftssigrist, *Luzern.*

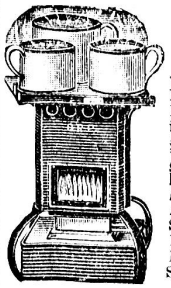

Diesen neuesten

Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen mit Zierplatte

wenn er als Heizofen benutzt u. mit Kochplatte für 3 Töpfe, wenn er als Kochofen benutzt werden soll, liefere ich einschliesslich Zier- u. Kochplatte ☞ **für nur Fr. 27.—** ☜ *gegen 3 Monate Ziel.* Ganz enorme Heizkraft! Einfachste Behandlung! Kein Russ und kein Rauch! Absolut geruchlos! Geringster Petroleumverbrauch! Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung!

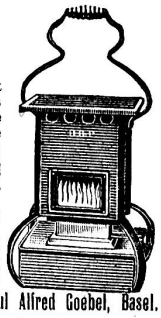

Lieferung direkt an Private! Schreiben Sie sofort an: **Paul Alfred Goebel, Basel.**

Belehrungs- und Gebetbücher zur Verehrung des hlst. Herzens Jesu.

Die Sühnekommunion. Unterrichts- und Gebetbuch für die Verehrer des hlst. Herzens Jesu. Von **Jakob Scherer, Pfarrer.** Zweite Auflage. Mit 2 Stahlstichen. 208 Seiten. Format VII. 75×120 mm Gebunden in Einbänden zu 95 Cts. und höher.

In dem belehrenden Teil des Büchleins gibt der Verfasser einen eingehenden Unterricht über das Wesen und die segensreichen Früchte der Sühnekommunion am Herz-Jesu-Feste und an den Herz-Jesu-Freitagen. Der bedeutend umfangreichere Gebetsteil enthält neben den gewöhnlichen Andachtsübungen eine sorgfältig getroffene Auswahl von Gebeten, Andachten und Liedern zum göttlichen Herzen Jesu, die sich ebenso gut für den öffentlichen Gottesdienst wie zum Privatgebrauch eignen.
Schlesisches Pastoralblatt, Breslau.

Jüngst ist erschienen:

Kleines Herz-Jesu-Brevier. Aus den Worten der hl. Schrift und Gebeten der Heiligen zusammengestellt von **M. Cäcilia** vom hl. Geist, Ursuline. 254 Seiten. Format VII. 75×120 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.— und höher.

In seinem ersten Teile bietet das Büchlein auf jeden Tag der Woche die „Kleinen kirchlichen Tagzeiten" zu Ehren des göttlichen Herzens, zusammengestellt aus Kernsprüchen der hl. Schrift und Gebeten der Heiligen. Der zweite Teil enthält die gewöhnlichen Andachtsübungen mit Beschluß der Litanei und einer Meßandacht zum hl. Herzen. . .
Die Ostschweiz, St. Gallen.

Herz-Jesu-Büchlein der seligen Margaretha Maria Alacoque zum allgemeinen Gebrauch. Von **M. Hausherr, S. J.** Neu durchgesehen von P. Vogt, S. J. Mit 2 Lichtdruckbildern. 312 Seiten. Format VI. 71×114 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.— und höher.

Die Gebete, Betrachtungen und Lieder dieses Büchleins sind mit wenigen Ausnahmen von der sel. M. M. Alacoque verfaßt, die der Heiland selbst zur Jüngerin seines hlst. Herzens erwählt hat. Die vorliegende neue Auflage des Büchleins wurde dem modernen Sprachgebrauche enger angepaßt und durch Beigabe der neuesten kirchlichen Gebetsübungen zum göttlichen Herzen vermehrt. . . Märkisches Kirchenblatt, Berlin.

Kern der Herz-Jesu-Andacht nach den Schriften und Offenbarungen der sel. **Margaretha Maria Alacoque,** nebst Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten von derselben Seligen. Mit Anleitung für Novenen, Fest-, Oktav und andern Andachtsübungen zum hlst. Herzen. Mit 1 Stahlstich. 160 Seiten. Format V. 64×107 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. —.65.

Das niedliche Büchlein enthält eine Auswahl kerniger Gebete und Andachten zum hlst. Herzen Jesu, von der sel. M. M. Alacoque selbst verfaßt.

Das hlst. Herz Jesu nach dem hl. Alfons von Liguori. Betrachtungen für den Herz-Jesu-Monat, die hl. Stunde und den ersten Freitag im Monat. Von **St. Omer, C. SS. R.** Uebersetzt von P. M. M. Hugues. Mit Chromotitel und 2 Stahlstichen. 576 Seiten. Format IX. 77×143 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.50 und höher.

Der hochwst. Erzbischof von Mecheln sagt, daß das Buch sich durch seinen Titel selbst empfiehlt und gibt als Grund an, indem er darauf aufmerksam macht, daß dieses das erste Herz-Jesu-Gebetbüchlein ist, dessen eigentlicher Verfasser ein Heiliger und überdies Kirchenlehrer ist. . . Neues Mannheimer Volksblatt.

Sühnopfer der Liebe. Betrachtungen und Gebete für die neun ersten Freitage. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von **P. Jos. M. Donnell, S. J.** Nebst einem Anhang von Gebeten von Schwester M. Xaveria. Für alle Verehrer des hl. Herzens Jesu, auch aus dem Ordensstande. Mit 2 Lichtdruckbildern. 352 Seiten. Format VII. 75×120 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 1.40 und höher.

Der erste Teil des Büchleins enthält neun Betrachtungen über das göttliche Herz. Der zweite bietet eine reiche Sammlung kerniger Gebete.

Die Herrlichkeiten des göttl. Herzens Jesu in seiner Verehrung, wie sie ist und sein soll, nach den Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque. Belehrungen und Anmutungen aus und nach den Schriften der Seligen nebst einer Zusammenstellung der verschiedenen Herz-Jesu-Andachten. Von **M. Hausherr, S. J.** 640 Seiten. Format X. 82×141 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 2.— und höher.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Zum Gebrauche für religiöse Genossenschaften

innerhalb der Oktave des Fronleichnamsfestes und für alle Verehrer der hl. Eucharistie überhaupt empfehlen wir das

Dekret der hl. Konzilskongregation

über die erforderlichen Bedingungen für den Empfang der häufigen und täglichen Kommunion.

Deutsche Uebersetzung. III. Auflage. 16⁰. 12 Seiten.

Preis 10 cent., franko 13 cent., 100 Exemplare 6 fr.

Zu beziehen von der **St. Petrus Claver-Sodalität in Zug,** St. Oswaldgasse 15.

Glockengiesesrei
Jules Robert, Pruntrut
(Berner Jura)
Gegründet im Jahre 1510
Von Vater auf Sohn übertragen)
Spezialität: Kirchen-Glocken
10 Jahre Garantie
Metalle erster Qualität
Kunstreiche Arbeit
Billige Preise o Reparaturen
Glockenstühle
Prima Referenzen zu Diensten.

Lebendiger Rosenkranz.
Rosenblätter, Aufnahmescheine, Bruderschaftsregister und alle andern offiziellen Schriften sind Verlag der A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W., Verleger des heil. Apostol. Stuhles.

Verlangen Sie gratis reichillustrierte Kataloge über
Pianos

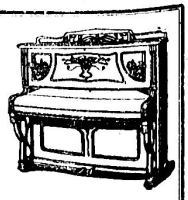

die Sie **in allen Preislagen**
— schon von Fr 700 an — bei uns auf Lager finden.
Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken
Occasionsinstrumente
Bequeme Ratenzahlungen!
bei
Hug & Co., Zürich und Filialen

Patent Rauchfasskohlen
sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für ¾stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk, II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.
A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.
Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Zu kaufen gesucht
Kaufe stets zu annehmbaren Preisen *alte* gute Fragmente (Bruchstücke) von gemalten Glasscheiben verschied. Genres. — Offerten unter Chiffer Tc 3484 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei Räber & Cie.

Schreibpapier in großer Auswahl bei Räber & Cie.